

Anspruch auf **Grundsicherung für Arbeitsuchende** haben Personen zwischen 15 und 65 Jahren, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der

Informationen zu Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Bundesrepublik haben sowie Personen, die mit dem Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Die **Geldleistung** für erwerbsfähige Leistungsberechtigte heißt **Arbeitslosengeld II**, die Geldleistung für die Angehörigen **Sozialgeld**.

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden täglich arbeiten kann.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in **Bedarfsgemeinschaft** lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Arbeitsaufnahme oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann, und wer die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Zur **Bedarfsgemeinschaft** gehören

1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
 - der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.
4. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen, unverheirateten Kinder der in den Nummern 1. bis 3. genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Sozialgesetzbuches III dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Asylbewerber und alle andere Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.